



2-G Zutrittsregelung auf der gesamten Anlage inkl. Clubhaus

Sehr geehrte Mitglieder, liebe Gäste,

die aktuelle Entwicklung führt leider dazu, dass ab sofort nur noch Mitglieder Zugang zur Anlage (Golfplatz und Gebäude) haben, die entweder geimpft oder genesen sind. Die neue Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg besagt im §18 -Sport:

(1) Betreiberinnen und Betreiber von Sportanlagen einschließlich Schwimmbädern haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sicherzustellen:

1. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen,
2. die Zutrittsgewährung ausschließlich für die in § 7 Absatz 1 genannten Personen,

§ 7 schreibt die "2-G Zutrittsgewährung" vor - vgl. Anhang

Sie können in Ihrem Profil in der PC Caddie APP Ihren aktuellen Impfstatus hinterlegen.

Bitte belegen Sie Ihren Status allen zuständigen Personen im Golfclub, wenn Sie angesprochen werden. Wir bitten um Verständnis und Rücksichtnahme gegenüber allen beteiligten Personen.

Bei einem Fehlverhalten gegen die 2-G Zutrittsgewährung erteilen wir ein Hausverbot. Anfallende Strafen und Kosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Zudem weisen wir nochmals auf die Maskenpflicht im Clubhaus hin und darüber hinaus beachten Sie bitte weiterhin die AHA Regeln

Abstand von mind. 1,5 Meter halten
Hygieneregeln lt. RKI
Mund-Nasen-Schutz/ Alltagsmasken tragen

Lassen Sie uns GESUND bleiben - vielen Dank!

§ 7 2G-Zutrittsgewährung

(1) Veranstalterinnen und Veranstalter von Veranstaltungen nach § 11 Absatz 4 und § 20 Absatz 2, Betreiberinnen und Betreiber von Einrichtungen nach § 13 Absatz 1, §§ 14, 15 Absatz 1, § 16 Absatz 1, **§ 18 Absatz 1**, §§ 19, 20 Absatz 1, §§ 21 und 22 sowie Anbieterinnen und Anbieter von Angeboten nach § 17 haben sicherzustellen, dass sie im Rahmen des Publikumsverkehrs ausschließlich folgenden Personen Zutritt gewähren (zwingende 2G-Zutrittsgewährung):

1. geimpfte Personen nach § 2 Nummer 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, die einen auf sie ausgestellten Impfnachweis nach § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen,
2. genesene Personen nach § 2 Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, die einen auf sie ausgestellten Genesenennachweis nach § 2 Nummer 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen,
3. Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr,
4. Personen, die einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen:
 - a) Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
 - b) Personen, für die aus gesundheitlichen Gründen keine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission ausgesprochen wurde, wenn sie grundsätzlich durchgehend eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil tragen; die gesundheitlichen Gründe sind vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen; die datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 4 Absatz 4 Satz 2 bis 7 gelten entsprechend.

§ 18 Sport

(1) Betreiberinnen und Betreiber von Sportanlagen einschließlich Schwimmbädern haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sicherzustellen:

1. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen,
2. die Zutrittsgewährung ausschließlich für die in § 7 Absatz 1 genannten Personen,
3. die Anbringung eines deutlich erkennbaren Hinweises im Zutrittsbereich, dass der Zutritt nur den in § 7 Absatz 1 genannten Personen gewährt wird,
4. die Erfassung der Personendaten aller Sportausübenden in einem Kontaktnachweis nach § 5 zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung

Quelle: Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 2. SARS-CoV-2-EindV vom 23. Nov. 2021